

**BU Nr. 011/2020****Leitungszeit in Kitas
- Zustimmung zur Schaffung neuer Stellenanteile**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	23.01.2020	öffentlich
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2021 werden weitere 0,565 Erzieherstellen genehmigt und können ab sofort besetzt werden. Der Gemeinderat stimmt der Erstattung von Kosten für die Schaffung von 0,26 Erzieherstellen bei zwei anderen Trägern im dargestellten Umfang zu. (Empfehlungsbeschluss SKA für Gemeinderat)

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen 2020:

Kosten: 53.600 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: - Euro
Haushaltsplan Seite:
Produkt: 36.50.0100
Tageseinrichtungen für Kinder
Maßnahme (nur investiver Bereich):
Produktsachkonto:
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Ja
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig) Neue FAG-Zuweisung für
Leitungszeit

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

02.01.2020, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	08.01.2020
Personal-, Sport- und Bäderamt	Günthner, Iris	09.01.2020
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael,	14.01.2020

Oberbürgermeister

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 14. November 2019 ein Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung verabschiedet, nachdem die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Bundesländern und dem Bund auf Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Kindertageseinrichtungen abgeschlossen wurden. Zur Umsetzung des Gesetzes werden in den Jahren 2019 bis 2022 rund 729 Millionen Euro nach Baden-Württemberg fließen. Der überwiegende Teil der Bundesmittel wird in Baden-Württemberg in die Finanzierung der Leitungszeit und somit in die Stärkung der Leitungen in Kindertageseinrichtungen investiert.

Der zeitliche Umfang der Leitungszeit und die pädagogischen Leitungsaufgaben wurden vom Landesgesetzgeber definiert. Für alle Kindergartengruppen, altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen ist die Leitungszeit verbindlich umzusetzen. Die Leitungszeit für jede Einrichtung beträgt demnach ab 02.01.2020 mindestens sechs Stunden wöchentlich und erhöht sich ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe. Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören

- die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts,
- die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und
- die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

Das Landesjugendamt prüft die Angaben zur Leitungszeit. Die Angaben der Träger zur Leitungszeit werden dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Das Ministerium ist gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig und verwendet hierzu diese Daten.

Im Rems-Murr-Kreis haben die großen Kreisstädte bereits frühzeitig die Bedeutung von Leitungsaufgaben erkannt und 2013/2014 im Rahmen einer interkommunalen Arbeitsgruppe Richtlinien zur Leitungszeit diskutiert. Danach sollten beim zeitlichen Umfang folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Größe der Einrichtung (Gruppenanzahl)
- Anzahl der Mitarbeiter*innen
- Öffnungsdauer pro Woche/Betriebsform
- Zusätzliche Anforderungen (Modellprojekte, Budgetierung o.ä.).

Am 20.03.2014 hat der Gemeinderat Beschlüsse zur Leitungszeit gefasst (BU 26/2014, nö). Im August 2014 gab auch der evangelische Landesverband, dem sich die meisten der kommunalen und evangelischen Kindertagesstätten angeschlossen haben, Empfehlungen zur Leitungszeit heraus, die je nach Einrichtung und Berechnung zu einem ähnlichen oder zeitlich noch umfangreicheren Ergebnis führen.

Neben den jetzt geförderten Leitungsaufgaben im pädagogischen Bereich gibt es auch Aufgaben im administrativen Bereich, z.B. das Erstellen von Dienstplänen, so dass die geförderte und die tatsächliche Leitungszeit voneinander abweichen können.

Nicht berücksichtigt bei der Einführung der Leitungszeit wurden seinerzeit die eingruppigen Einrichtungen, so dass hier die Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Dabei handelt es sich um die Kindergärten Beethovenstraße, Pfahlbühlstraße und Pfarrgasse, die jeweils 6 Stunden Leitungszeit zur Verfügung gestellt bekommen und den Waldkindergarten,

dessen 2 Stunden Leitungszeit um 4 Stunden zu erhöhen ist. Insgesamt bedeutet dies eine Aufstockung um 22 Stunden wöchentlich oder 0,565 VzÄ. Die Arbeitgeberaufwendungen hierfür belaufen sich derzeit auf bis zu ca. 36.700 € in EG S 8a Stufe 6.

Falls eine Umsetzung nicht sofort möglich ist, gibt es eine Übergangsfrist bis 31.08.2021. Das bedeutet, dass Träger während dieser Übergangsfrist die Leitungszeit zwar nachweisen, in dieser Zeit aber noch nicht personell aufstocken müssen. Stattdessen kann theoretisch die Leitungszeit aus den vorhandenen personellen Ressourcen abgedeckt werden. Dies erweist sich aber bei den kleinen Einrichtungen als faktisch nicht möglich, weil es zu Lasten der Arbeit am Kind oder der Verfügungszeit geht.

Bei den anderen Trägern werden die Leitungszeiten im Umfang der städtischen Regelungen berücksichtigt. Das bedeutet, dass auch hier bei den eingruppierten Einrichtungen zukünftig die Leitungszeit bei der Abrechnung der Zuschüsse zu berücksichtigen ist. Der Kindergarten Zeitenspiel kann die vorhandenen 2 Stunden auf 6 Stunden aufstocken, das Kuckucksnest kann erstmals Leitungszeit beanspruchen. Analog TVöD-SuE belaufen sich die Arbeitgeberaufwendungen für 10 Stunden oder 0,26 VzÄ auf 16.900 €.

Wichtig bei allen anderen Trägern ist, dass die Personalkosten für die Leitungszeit nicht im Rahmen der Zuschuss- bzw. Abmangelfinanzierung mit den üblichen Prozentsätzen durch die Stadt übernommen werden, sondern zu 100 % zu bezuschussen sind. Das heißt, die Stadt erhält die Bundeszuschüsse für alle Einrichtungen und rechnet mit den anderen Trägern ab. Kassenwirksam wird dies erstmals im Jahr 2021 für die Abrechnung 2020.

Finanzierung der überplanmäßigen Aufwendungen

Die Kosten in Zusammenhang mit der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen. Zum finanziellen Ausgleich werden die Zuweisungen an die Gemeinden über einen neuen Sonderlastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz erhöht (§ 29 e FAG).

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die überplanmäßigen Aufwendungen aus dieser Rechtsänderung gegenfinanziert bzw. in Weinstadt überkompensiert werden, da sich die zusätzliche Förderung auch auf Kindertagesstätten erstreckt, in denen die neuen Vorgaben ohne Mehraufwand erfüllt werden können. Betragsmäßig lässt sich der auf Weinstadt entfallende Sonderlastenausgleich derzeit noch nicht beziffern.